

Mit Sicherheit innovativ.

BRZ

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Bundesrechenzentrum GmbH
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien, Austria

Saskia Paya
saskia.paya@brz.gv.at
+43 1 71123 883136

Per E-Mail an:
begutachtungVIII4@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 16.01.2020

Betreff: Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012

Geschäftszahl: BMASGK 72300/0172 VIII/A/4/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 geändert werden sollen, möchte die BRZ GmbH im Rahmen der offenen Frist die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf abzugeben:

Wir verstehen die vom Entwurf gewählte datenschutzrechtliche Konstruktion so, dass für den **technischen Betrieb** der **e-Health-Anwendung elektronischer Impfpass** der Bundesminister für Gesundheit als Verantwortlicher und die BRZ GmbH als Auftragsverarbeiterin für den Betrieb (inkl. Wartung und technische Weiterentwicklung) des elektronischen Impfpasses festgelegt sind.

Für die **Verarbeitung der Inhaltsdaten** für das **zentrale Impfreister** (Speicherung, Aktualisierung, Stornierung Nachtragung und Vidierung) ist der jeweilige Gesundheitsdiensteanbieter als Verantwortlicher und die BRZ GmbH als Auftragsverarbeiterin des jeweiligen Gesundheitsdiensteanbieters festgelegt. Das zentrale Impfreister ist ein Teil des elektronischen Impfpasses.

Ausgehend von dieser Konstruktion – die unseres Erachtens nicht zwingend ist – regen wir zur Klarstellung und weiteren Rechtssicherheit an, ergänzend zum vorgeschlagenen § 24c Abs 1 2. Satz, der einen wesentlichen Bestandteil der e-Health-Anwendung „elektronischer Impfpass“ benennt, die Bestandteile der e-Health-Anwendung „elektronischer Impfpass“ taxativ aufzuzählen und jeweils die (datenschutzrechtlichen) Verantwortlichkeiten festzulegen.

Details der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Nach § 28 Abs. 2a Z 2 lit g) sind die Details der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO in einer vom Bundesminister für Gesundheit zu erlassenden Verordnung festzulegen.

Wir ersuchen klarzustellen, dass damit ein Rechtsinstrument nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO geschaffen werden soll, das eine Auftragsverarbeitervereinbarung mit jedem einzelnen Verantwortlichen nach § 24c Abs. 3 ersetzt.

Falls § 28 Abs. 2a Z. 2 lit g) so zu verstehen ist, dass durch diese Verordnung lediglich der Inhalt für einheitliche Auftragsverarbeitervereinbarungen festgelegt werden soll, die dann aber von jedem einzelnen Verantwortlichen nach § 24c Abs. 3 mit der Auftragsverarbeiterin abgeschlossen werden müssen, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass so ein Zustand eintreten könnte, in dem es zu keinem Abschluss einer Auftragsverarbeitervereinbarung mit einzelnen Gesundheitsdiensteanbietern kommt.

Wir ersuchen weiters, die BRZ GmbH in die Verordnungserstellung einzubinden, damit die technischen und organisatorischen Voraussetzungen der BRZ GmbH, insbesondere in Hinblick auf die große Zahl der Gesundheitsdiensteanbieter, berücksichtigt werden können.

Redundanz der Daten in § 24c Abs. 2 Z. 2 lit c)

Wir erlauben uns anzumerken, dass die in § 24c Abs. 2 Z. 2 lit c) angeführten zu speichernden Daten wie insb. Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, Angaben zur Erreichbarkeit, Sozialversicherungsnummer im Lichte des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß DSGVO problematisch sein könnte. Durch die Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens Gesundheit (bPK:GH) können sämtliche personenbezogene Informationen des Patientenindex verwendet werden, welcher ohnehin für die Identifizierung des Patienten heranzuziehen ist.

Die BRZ GmbH ersucht höflichst um Berücksichtigung dieser Anregungen bzw. um entsprechende Klarstellungen.

Herzlichen Dank und beste Grüße

Mag. Markus Kaiser

Mag. Christine Sumper-Billinger

Geschäftsführer

Geschäftsführerin